



Schutzkonzept Sekundarschule Feld, Schulkreis Winterthur Veltheim-Wülflingen im Kontext der COVID-19 Pandemie

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemie Gesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Verantwortliche Person für die Umsetzung und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden:

Schulleitung, André Walder, andre.walder@win.ch, 052 267 29 41

Hauswartung, Marcel Ochsner, marcel.ochsner@win.ch, 079 267 29 47

Version Nr. 4 vom 5. November 2020

Inhalt:

- A Allgemeine Regeln
- B Distanzregeln
- C Hygiene, Schutz und Infrastruktur
- D Schul- und Klassenanlässe
- E Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung
- F Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz
- G Isolations- und Quarantänemassnahmen

A Allgemeine Regeln

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause

- Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause und melden sich bei der Klassenlehrperson. Den Eltern wird empfohlen, dass einen Arzt oder eine Ärztin kontaktieren und dessen/deren Weisungen Folge leisten.
- Schülerinnen und Schüler, die im Schulunterricht Krankheitssymptome aufweisen, werden nach Mitteilung an die Eltern sofort nach Hause geschickt oder betreut bis sie von den Eltern abgeholt werden. Sie tragen bis zum Eintreffen der Eltern eine Maske und warten in einem separaten Zimmer.

- Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause und melden sich bei der Schulleitung. Es wird ihnen empfohlen, dass sie einen Arzt oder eine Ärztin kontaktieren und dessen/deren Weisungen Folge leisten.
- Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung und begeben sich, nachdem die Betreuung der Jugendlichen sichergestellt ist, in Selbstisolation.
- Die Schule befolgt die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.

Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulareal

- Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal eine generelle Maskenpflicht. Erwachsene Personen, die das Schulareal oder ein Schulgebäude betreten, tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
- Für Schülerinnen und Schüler gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.
- Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich.
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- Alle Schulseitigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen eingehalten wird.
- Verhaltensregeln werden auf dem ganzen Schulareal mit Plakaten kommuniziert.

Schutzmassnahmen bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden

- Bei Anlässen in der Schule mit aussenstehenden Teilnehmenden gelten sowohl die Distanzmassnahmen wie eine allgemeine Maskenpflicht.
- Bei Anlässen und Veranstaltungen in der Schule werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch auf dem Schulareal aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden.

B Distanzregeln

- Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.
- Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen, sollen aber auf körperlichen Kontakt und auf das Austauschen von Nahrungsmitteln verzichten.
- Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.
- Im Unterricht ist es nicht immer möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten. Im Bedarfsfall werden Plexiglasscheiben eingesetzt.

- Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie in allgemeinen Räumen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten.
- Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

C Hygieneregeln

Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres eingeübt und regelmässig überprüft. Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

- Das Händeschütteln wird vermieden.
- Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen.
- Schülerinnen und Schüler waschen sich regelmässig und gründlich die Hände mit Seife und Wasser. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Nur in den Klassenzimmern, in denen ein Lavabo fehlt, werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen das Schulgebäude ab 7.10 und ab 13.30 Uhr betreten. Dies soll Ansammlungen vor den Haupttüren vermeiden.
- Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

Lüften

- In **allen** Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

Reinigung in den Schulzimmern und in der Turnhalle:

- In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäusern und WC-Anlagen nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert. Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt.
- Zur Reinigung von Tastaturen steht Reinigungsmittel zur Verfügung.
- Vor dem Lehrerzimmer steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Im Lehrerzimmer stehen Hygienemasken für bestimmte Situationen zur Verfügung.
- Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Optinutzeinsatz gereinigt.
- Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.
- Für die Nutzung der Schulanlagen durch externe Personen wie Sportvereine o.ä. gilt das aktuelle Schutzkonzept für die Sportanlagen der Stadt Winterthur. <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/freizeit-und-sport/sport/anlagen-reservationen/downloads>

D Schul- und Klassenanlässe

Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.

- Die Vorgaben sind allen Beteiligten bekannt und werden eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln eingehalten. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt.

- Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.

E Spezielle Unterrichtsformen

- Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.
- Der Sportunterricht ist so gestaltet, dass die Hygieneregeln möglichst eingehalten werden können: Durchführung wenn immer möglich im Freien; Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden; Regeln für Garderoben und Duschenbenutzung. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten

F Arbeitgeberpflicht / Arbeitnehmerschutz

Um nicht aufgrund von vermeidbaren Quarantäne-Anordnungen den Schulbetrieb zu gefährden, halten sich Lehrpersonen und Schulleitende konsequent an die geltenden Schutzmassnahmen.

- Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvision etc) ist jederzeit gewährleistet.

Besonders gefährdete Lehrpersonen

Gemäss der personalrechtlichen Weisung des Volksschulamts (VSA) zum Coronavirus ist ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Schwangere Lehrerinnen zählen zu den besonders gefährdeten Lehrpersonen. Die besonderen Schutzmassnahmen für schwangere Lehrerinnen sind in der [Weisung](#) geregelt.

G Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

- Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation. Die Mitarbeitenden sowie die Schülerinnen und Schüler melden sich dann bei ihrem Arzt oder ihrer Ärztin und besprechen das weitere Vorgehen. Sie informieren die Schule umgehend über die getroffenen Massnahmen.
- Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne.

Kommunikation durch die Schule

Im Informationskonzept der Schule ist festgehalten, dass im Fall von Isolation/Quarantäne bzw. positiv getesteten Covid-19-Personen wie folgt informiert wird:

- Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.

- Beim Verhalten und der Kommunikation bei Kontakt mit positiv getesteten Personen halten wir uns an die städtischen Richtlinien.
- Um das Contact Tracing sicherzustellen, orientiert sich die Schulleitung am «Konzept Contact-Tracing Schule und Betreuung» der Stadt Winterthur.
- Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person der Schule positiv getestet werden, übernimmt der Schulärztliche Dienst die Führung und beschliesst allfällige Quarantänemassnahmen.
- Wird eine erwachsene Person (Mitglied des Lehrkörpers, Betreuungsperson, des administrativen oder des technischen Personals) oder ein/e Sekundar-/in positiv getestet, werden alle – Erwachsene und Kinder –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Ausnahme: Die positiv getestete Person hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder beide Seiten haben Hygienemasken getragen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können bei der Schulleitung um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.
- Quarantäne nach Rückkehr aus Risikogebieten: Lehrpersonen dürfen mit den Schülerinnen und Schüler über die Ferien sprechen. Sie fragen nicht investigativ nach. Die Schule unternimmt keine eigenen Nachforschungen in Bezug auf die Ferienreisen der Familien.
- Vermutet die Lehrperson, dass eine Schülerin oder ein Schüler evtl. in Quarantäne müsste, informieren sie die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht.
- Weiss die Lehrperson, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schickt sie diese(n) wieder nach Hause, informiert die Schulleitung und die Eltern. Die Schulleitung nimmt Kontakt mit dem Schulärztlichen Dienst auf. Dieser koordiniert dann das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst.